

# Schwangerschaftsabbruch

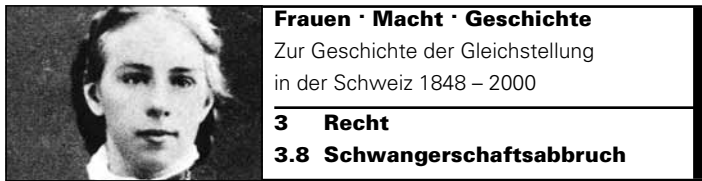


## Einleitung

---

Streng nach dem Buchstaben des Gesetzes gilt in der Schweiz eine der restriktivsten Abtreibungsregelungen in Europa. Gemäss dem Strafgesetzbuch von 1942 ist der Schwangerschaftsabbruch für die schwangere Frau und die Person, die ihn vornimmt, strafbar (Art. 118–121). Eine Ausnahme macht das Gesetz nur bei einer grossen gesundheitlichen Gefährdung der Frau, die von einem zweiten Arzt bzw. einer zweiten Ärztin bestätigt werden muss (medizinische Indikation). Dennoch wird hierzulande ungefähr jede achte Schwangerschaft legal abgebrochen. Die mit grossen Risiken verbundenen illegalen Eingriffe, deren Zahl 1966 noch auf 45 000 geschätzt wurde, sind hingegen fast gänzlich verschwunden. Aber auch die Zahl der legalen Abbrüche hat dank verbesserter Information und Verhütung deutlich abgenommen. Dank dem Spielraum, den das bestehende Gesetz zulässt, ist es heute in den fünfzehn liberalen Kantonen möglich, eine Schwangerschaft legal abzubrechen. Die dort tätigen Gutachter und Gutachterinnen haben sich an die Praxis der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angelehnt und den Gesundheitsbegriff vom rein medizinischen auf das seelische und soziale Wohlbefinden ausgedehnt. Die Kluft zwischen Recht und Praxis ist heute derart gross geworden, dass die Strafandrohung kaum mehr Bedeutung hat. Seit 1988 ist niemand mehr wegen eines Schwangerschaftsabbruchs verurteilt worden. Die unterschiedliche Praxis in den Kantonen führt für die Betroffenen und das ausführende medizinische Personal zu einer Situation der Rechtsunsicherheit sowie zu einer Rechtsungleichheit zwischen den Frauen aus verschiedenen Landesteilen. Diese Situation kann nur durch eine zeitgemässe gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs beseitigt werden.

Schon zu Anfang des 20. Jahrhunderts kämpfte die Arbeiterinnenbewegung zusammen mit der politischen Linken für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Das Anliegen wurde in den 1970er Jahren von der neuen Frauenbewegung wieder aufgenommen. Die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung ist bis heute ein wichtiges Ziel geblieben (vgl. 1 Frauenbewegung).

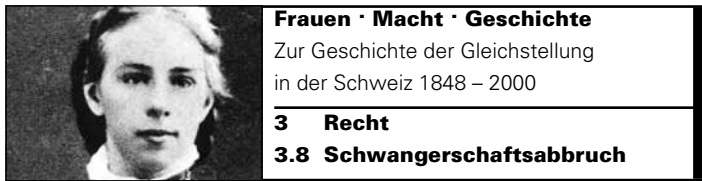


## Chronologie

Mit dem Aufkommen moderner medizinischer Erkenntnisse, die eine klare Grenzziehung zwischen Empfängnisverhütung, Abtreibung und Kindstötung ermöglichen, findet im Lauf des 19. Jahrhunderts eine verstärkte Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs statt. Er wird in den kantonalen Strafgesetzbüchern (z.B. Zürich 1871, Basel 1872) als neues Delikt verankert. Auch gesellschaftlich bekommt der Schwangerschaftsabbruch gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine neue Bedeutung. Hatten bislang vor allem ledige und verwitwete Frauen dazu Zuflucht gesucht, um ihre Ehre zu retten, greifen nun immer mehr verheiratete Frauen aus den ärmeren Schichten zu dieser Notlösung. Ihnen geht es darum, die ökonomische und soziale Not für ihre Familien in Grenzen zu halten und die eigene Arbeitskraft zu bewahren. Es erstaunt deshalb nicht, dass der Schwangerschaftsabbruch zuerst nur bei den sozialistischen Frauenorganisationen ein Thema ist. Sie bemühen sich schon früh um eine Reform der Abtreibungsparagrafen und mischen sich in die seit 1896 laufenden Vorarbeiten für ein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch ein.

- 1901** Der Zürcher Arzt und Sozialist Fritz Brupbacher organisiert seine erste Veranstaltung zum Thema Geburtenkontrolle, in der er die Frauen vor den Gefahren illegaler Schwangerschaftsabbrüche warnt und Informationen über Verhütungsmittel vermittelt. Die aufsehenerregende Versammlung ist der Anfang seiner rund 30jährigen engagierten Aufklärungsarbeit und seines Kampfs für straflosen Schwangerschaftsabbruch (später zusammen mit seiner Lebensgefährtin, der Ärztin Paulette Brupbacher-Raygrodski).
- 1909** Der Arbeiterinnenverein Zürich fordert in einer Eingabe die Senkung der Mindeststrafe beim Verstoss gegen das Abtreibungsverbot.
- 1914** Der Schweizerische Arbeiterinnenverband fordert die Straffreiheit des Abbruchs in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft.
- 1918** Bundesrätliche Botschaft zum Entwurf eines neuen schweizerischen Strafgesetzbuchs. Im Gesetzesentwurf ist ein Abtreibungsverbot verankert, dessen Übertretung hauptsächlich für die Person Konsequenzen hat, die den Abbruch vornimmt. Eine Ausnahme vom Verbot ist bei einer grossen Gefährdung der schwangeren Frau vorgesehen (medizinische Indikation). Den Abbruch darf nur ein patentierter Arzt ausführen.

Nach dem Ersten Weltkrieg öffnet sich die politische Linke gegenüber den Forderungen einer neuen Sexualmoral. Schwangerschaftsverhütung und Reform der Abtreibungsgesetze werden zu wichtigen Forderungen im Rahmen ihres gesundheits- und sozialpolitischen Programms – nach dem Vorbild der UdSSR, die als weltweit erster Staat 1917 das Abtreibungsverbot beseitigt, 1920 den freien und kostenlosen ärztlichen Schwangerschaftsabbruch einführt, Verhütungsmittel freigibt und Beratungsstellen einrichtet.



**1919** Die in der Arbeiterbewegung und für die Frauen engagierte Ärztin Minna Tobler-Christinger fordert in der Zeitschrift «Die Vorkämpferin» vom 1. April das Selbstbestimmungsrecht für Frauen bei der Geburtenkontrolle und den straflosen Schwangerschaftsabbruch.

•

Anlässlich der Strafgesetzrevision im Kanton Basel-Stadt verlangt der sozialistische Abgeordnete Franz Welti erstmals öffentlich die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Am 22. Mai beschliesst der Grosse Rat in erster Lesung, den Abbruch in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten für straffrei zu erklären. Der Beschluss erregt grosses Aufsehen in der Öffentlichkeit. In der zweiten Lesung vom 3. Juli lehnt das Basler Parlament den Antrag Weltis wieder ab, mildert jedoch die ursprünglichen Strafbestimmungen.

**1923/25** Kampagne der Kommunistischen Partei der Schweiz zur Unterstützung der Frauenpetition «Gegen den Abtreibungsparagrafen». Von den geplanten 100 000 Unterschriften kommen nur 2000 zustande.

In den Jahren 1921 bis 1937, in denen sich die parlamentarischen Kommissionen und die eidgenössischen Räte mit der Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs befassen, steht die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs mehrmals öffentlich zur Diskussion. Gegensätzliche Weltanschauungen und unterschiedliche politische Positionen, vor allem zwischen katholisch-konservativer und sozialistischer Partei, prallen heftig aufeinander. Aber auch ausserparlamentarische Gruppierungen wie Ärzte-, Frauen- und kirchliche Verbände mischen sich mit Eingaben und Resolutionen in die Debatte ein.

**1929/31** Erste grosse Parlamentsdebatten über die Abtreibungsparagrafen im neuen Strafgesetzbuch. Am umstrittensten ist Artikel 107 (im gültigen Strafgesetz Art. 120) des Entwurfs, der den Schwangerschaftsabbruch nur beim Vorliegen einer grossen gesundheitlichen Gefährdung der Schwangeren erlaubt. Die Kommunisten verlangen die volle Freigabe, die Katholisch-Konservativen ein Verbot ohne jede Ausnahme. Die Sozialdemokraten setzen sich mehrheitlich für die Erweiterung der medizinischen um die juristische, eugenische und vor allem soziale Indikation ein. Die bürgerlich-liberale Ratsmehrheit (im Verein mit den Ärzteverbänden) will sich dagegen auf die medizinische Indikation beschränken. Sie setzt sich denn auch – bei Stimmenthaltung der Katholisch-Konservativen – durch.

**um 1930** In der Schweiz werden schätzungsweise 60 000 bis 80 000 illegale Abtreibungen pro Jahr vorgenommen.

**1937/42**

Das bis heute gültige schweizerische Strafgesetzbuch wird 1937 vom Parlament verabschiedet, am 4. Juli 1938 in einer Referendumsabstimmung angenommen und am 1. Januar 1942 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die kantonalen Strafgesetze aus dem 19. Jahrhundert, die bis dahin den Schwangerschaftsabbruch für jeden Kanton einzeln und zum Teil sehr unterschiedlich geregelt hatten. Neu ist nicht die gesetzliche Möglichkeit für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch an sich (auch das Zürcher Strafgesetz von 1871 kannte einen Notstandsparagraphen), sondern die rechtliche Institutionalisierung des straflosen ärztlichen Schwangerschaftsabbruchs unter staatlicher Oberaufsicht: Beizug eines zweiten Arztes, der ein Facharzt sein muss; schriftliches Gutachten; Ermächtigung des Facharztes durch eine staatliche Instanz; schriftliche Zustimmung der schwangeren Frau.

Anlässlich von Revisionsarbeiten zum Strafgesetz werden von katholisch-konservativer Seite um 1950 verschärfte Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch verlangt. Ansonsten findet während rund 30 Jahren keine grössere Diskussion mehr zu diesem Thema statt.

**1966**

1966 wird die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche auf 70 000 geschätzt, in etwa 17 000 bis 21 000 Fällen erfolgt der Eingriff legal. Trotz der restriktiven bundesrechtlichen Grundlage hat sich in den Kantonen, denen die konkreten Ausführungsbestimmungen obliegen, eine sehr unterschiedliche Praxis etabliert: In den liberalen Ständen Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt, Genf und Neuenburg werden immer mehr psychische und soziale Notstände in die medizinische Indikation miteinbezogen, während konservative katholische Kantone selbst bei Lebensgefahr kaum einen Abbruch erlauben. Die enorme Rechtsungleichheit führt dazu, dass sich viele Frauen dem Eingriff unter erschwerten Bedingungen in anderen Kantonen oder im Ausland unterziehen.

Als im Zuge der neuen Frauenbewegung Französinen und Deutsche öffentlich bekennen: «Ich habe abgetrieben», kommt auch in der Schweiz die Diskussion in Gang. In Demonstrationen fordern die Frauen die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs.

**1971**

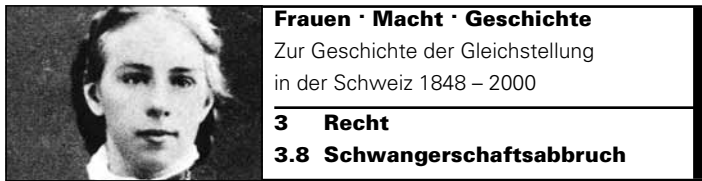
Am 19. Juni lanciert ein überparteiliches Komitee eine «Volksinitiative für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung». Bereits anfangs Dezember wird das Volksbegehren mit 59 000 Unterschriften deponiert.

•

Im Dezember reicht der Kanton Neuenburg eine Standesinitiative ein, welche die Aufhebung der Artikel 118–121 des Strafgesetzbuchs und damit die uneingeschränkte Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs verlangt.

**1972**

Gegen diese Liberalisierungsbegehren wird eine Petition mit dem Titel «Ja zum Leben – Nein zur Abtreibung» lanciert und mit 180 000 Unterschriften eingereicht. Parallel dazu entsteht die mehrheitlich katholisch geprägte Organisation «Ja zum Leben».



**1973**

Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission, die eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs zu prüfen hat, kann sich nicht einigen und legt dem Bundesrat drei Varianten vor: 1. die Indikationenlösung: Schwangerschaftsabbruch straffrei bei ernster Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter, bei einem Sittlichkeitsdelikt, bei dauernder geistig-körperlicher Schädigung des Kindes (medizinische, juristisch-ethische und eugenische Indikation); 2. die Indikationenlösung mit sozialer Indikation: sie erlaubt zusätzlich den straffreien Abbruch bei schwerer, nicht abwendbarer sozialer Notlage der Frau; 3. die Fristenlösung: straffreier Abbruch in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft.

•

Die Kirchen, die ihnen nahestehenden Parteien und Organisationen sowie die vorwiegend katholischen Kantone sprechen sich für die enge Indikationenlösung aus. Für die Fristenlösung optieren die meisten Parteien, die Mehrheit der dem Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) angeschlossenen Frauenverbände, mehrere Kantone sowie die Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch (SVSS), gegründet im Februar 1973 vom Komitee der 1971er Initiative. Die FBB (Frauenbefreiungsbewegung) Zürich lehnt – unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Frauen – alle drei Varianten grundsätzlich ab und fordert den straflosen und kostenlosen Schwangerschaftsabbruch.

**1974**

Der Bundesrat empfiehlt Ende Juni, die Initiative für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Er schlägt aber eine Liberalisierung der strafrechtlichen Bestimmungen im Sinn einer erweiterten Indikation auf gesetzgeberischem Weg vor. Grosse Empörung auf beiden Seiten. Gründung der mehrheitlich protestantisch-freikirchlich geprägten Vereinigung «Helfen statt töten».

**1975**

Die vorberatende Nationalratskommission lehnt im Januar die Volksinitiative für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung (siehe 1971) ab und spricht sich für die Fristenlösung aus. Der Nationalrat bekennt sich zunächst ebenfalls zur Fristenlösung, lehnt aber nach einer dreitägigen Debatte ein entsprechendes Gesetz am 6. März knapp ab.

•

Die augenscheinliche Chancenlosigkeit der Initiative für straflosen Schwangerschaftsabbruch bewegt die SVSS zu einem Kompromiss: Sie lanciert im Juni die Fristenlösungsinitiative. Diese fordert die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, wenn er durch einen Arzt und mit Zustimmung der Schwangeren innert 12 Wochen nach Beginn der letzten Periode ausgeführt wird.

**1976**

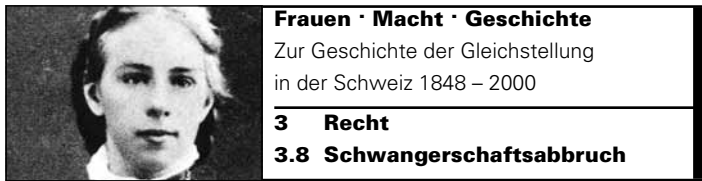
Am 22. Januar wird die Fristenlösungsinitiative mit gegen 68 000 gültigen Unterschriften eingereicht und die 71er Initiative zurückgezogen.



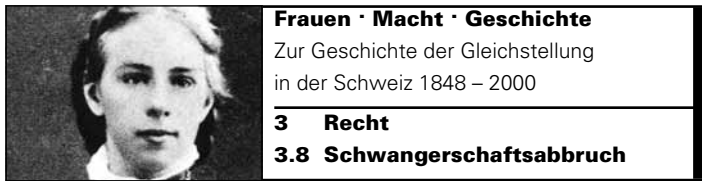
- 1977** Im Vorfeld der Abstimmung wird hart und sehr emotional gekämpft. Bei einer Stimmbeteiligung von 51.9% verwirft das Volk die Fristenlösungsinitiative am 25. September mit 48.3% Ja gegen 51.7% Nein. Acht Kantone stimmen mit teilweise grossem Mehr zu, die ländlichen und katholischen Kantone lehnen dagegen sehr deutlich ab.
- Noch vor der Abstimmung hat sich das Parlament im Mai auf einen indirekten Gegenvorschlag zur Fristenlösungsinitiative geeinigt: die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs mit sozialer Indikation. Diese erweiterte Indikationenlösung bedeutet für diejenigen, die eine Liberalisierung befürworteten, einen grossen Rückschritt, für die GegnerInnen geht sie zu weit. Beide Gruppierungen ergreifen das Referendum.
- 1978** Am 28. Mai lehnen die Stimmberechtigten das Bundesgesetz mit erweiterter Indikationenlösung mit 68.8% Nein gegen 31.2% Ja deutlich ab.
- Die Kantone Genf, Neuenburg, Basel-Stadt und 1979 auch die Waadt verlangen darauf in Standesinitiativen eine föderalistische Lösung des Schwangerschaftsabbruchs. Damit soll die liberale Auslegung des Abtreibungsverbots in vielen Kantonen legalisiert und die Einführung der Fristenlösung mit gewissen einschränkenden Bedingungen ermöglicht werden. Dieselbe Forderung wird auch in parlamentarischen Vorstössen erhoben.
- 1979/80** Im Februar 1979 lancieren die Organisationen «Ja zum Leben» und «Helfen statt töten» die Volksinitiative «Recht auf Leben», die jeder Liberalisierung definitiv den Riegel schieben will. Mit über 227 000 Unterschriften wird sie im Juli 1980 eingereicht.
- 1980–82** Im Gegensatz zu Bundesrat und Ständerat tritt der Nationalrat für eine föderalistische Lösung des Schwangerschaftsabbruchs ein. Weitere Beratungen werden auf die Zeit nach der Abstimmung über die Initiative «Recht auf Leben» verschoben.
- 1985** Nach einem erneut sehr heftig und emotional geführten Abstimmungskampf wird die Initiative «Recht auf Leben» am 9. Juni von den Stimmberechtigten mit 69% Nein verworfen.
- 1987** Der Nationalrat verwirft im März die parlamentarische Initiative für eine föderalistische Lösung des Schwangerschaftsabbruchs (vgl. 1980–82).

Die Diskussion für eine Gesetzesrevision kommt erst Mitte der 1990er Jahre wieder in Gang. Auslöser ist die Annahme eines parlamentarischen Vorstosses für die Fristenlösung durch den Nationalrat.

- 1993** Mit einer parlamentarischen Initiative fordert Barbara Haering Binder (SP, Zürich) – in Übereinstimmung mit mehreren Frauenorganisationen – am 29. April die Fristenlösung: In den ersten Wochen der Schwangerschaft soll ein Eingriff straffrei bleiben. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur bei schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigung der Schwangeren erlaubt sein.



- 1994** Rückgang der Schwangerschaftsabbrüche auf rund 11 800 legale Abbrüche (1970: rund 16 000). Fachleute führen die Abnahme auf bessere Sexualerziehung und die freie Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln zurück. Die Liberalisierung führt eindeutig nicht zu einer Zunahme der Schwangerschaftsabbrüche.
- 1995** Am 3. Februar stimmt der Nationalrat mit 91 gegen 85 Stimmen der Initiative Haering Binder zu, die eine Fristenlösung verlangt.
- 1996** Die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen heisst im Herbst mit 15 zu 5 Stimmen einen Gesetzesvorentwurf gut, der einen straflosen Schwangerschaftsabbruch in den ersten 14 Wochen nach der letzten Menstruation vorsieht. Den Abbruch vornehmen darf nur ein Arzt oder eine Ärztin. Dauert die Schwangerschaft schon länger als 14 Wochen, so gilt die gleiche Regelung wie heute: Es muss eine schwere körperliche Schädigung oder eine schwere seelische Notlage vorliegen, die nur noch von einem Arzt bescheinigt werden muss. Die Gefahr muss um so grösser sein, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.
- 1997** Der Gesetzesvorentwurf der Rechtskommission geht im Frühjahr in die Vernehmlassung.
- In einem brisanten Grundsatzentscheid sprechen sich die CVP-Frauen am 12. April für das Entscheidungsrecht der Frau und eine Fristenregelung aus. Damit tritt erstmals ein CVP-Gremium für die Fristenregelung ein. Am 23. August stimmen die Delegierten der CVP Schweiz überraschend deutlich diesem Modell zu. Kurz vorher hat sich die CVP-Bundeshausfraktion gegen die Fristenlösung und für ein restriktives Indikationsmodell ausgesprochen.
  - Im Mai korrigiert der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) seine bisherige Position zum Schwangerschaftsabbruch und spricht sich für eine Fristenregelung aus. Ohne Gegenstimme befürworten die FDP-Frauen am 31. Mai die Fristenlösung. Die Arbeitsgruppe «Schwangerschaftsabbruch», in der sich acht Frauenorganisationen und Berufsverbände zusammengeschlossen haben, begrüsst am 27. Juni den Entwurf der NR-Kommission für Rechtsfragen als annehmbaren Kompromiss.
- 1998** Der Bundesrat lehnt im August den Gesetzesentwurf für eine Fristenlösung ab. Er hält zwar die geltende Regelung ebenfalls für unbefriedigend, will sich aber auf keine Alternative zur Fristenlösung festlegen.



- 1999** Die Abtreibungspille Mifegyne (RU 486) wird in der Schweiz zugelassen (Juli). Sie darf nur von Arztpraxen und Kliniken abgegeben werden, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Einer Beschwerde der Abtreibungsgegner gegen die Zulassung wird keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.
- Gemäss einer Meinungsumfrage des GfS-Forschungsinstituts befürworten 62% der Bevölkerung eine Fristenlösung, nur 25% lehnen sie ab (Juli/August).
  - Die Initiative «für Mutter und Kind» wird eingereicht (November). Sie richtet sich gegen die Fristenlösung und will den Schwangerschaftsabbruch ausschliesslich dann erlauben, wenn für die schwangere Frau bei Fortsetzung der Schwangerschaft «eine akute, nicht anders abwendbare, körperlich begründete Lebensgefahr» besteht.
- 2000** Der Bundesrat lehnt die Initiative «für Mutter und Kind» ab, will ihr aber keinen Gegenvorschlag gegenüberstellen (November). Einer Fristenregelung stimmt er nur zu, wenn sie mit einer Beratungspflicht verbunden ist.
- Die Kosten für die Abtreibungspille Mifegyne werden von den Krankenkassen übernommen (Dezember).
- 2001** Das Parlament stimmt am 23. März einer Fristenregelung zu. Der Schwangerschaftsabbruch soll künftig in den ersten 12 Wochen straffrei sein, wenn die betroffene Frau eine Notlage geltend macht. Die Kantone müssen festlegen, in welchen Spitälern und Praxen der Eingriff vorgenommen werden darf. Das neue Gesetz muss voraussichtlich noch in einer Volksabstimmung bestätigt werden. Mehrere Gruppierungen haben das Referendum ergriffen, darunter die CVP, die im Parlament ohne Erfolg eine obligatorische Beratung der schwangeren Frau gefordert hatte.

**Vgl. auch: 1.3 Neue Frauenbewegung.**





---

## Literaturhinweise

- Arbeitsgruppe Schwangerschaftsabbruch (Hg.):  
**Eine Neuregelung ist notwendig: Ja zur Fristenlösung.**  
4. aktualisierte Auflage. Bern 2000.
- Gaillard Ursula, Annik Mahaim:  
**Retards de règles.**  
Attitudes devant le contrôle des naissances et l'avortement en Suisse du début du siècle  
aux années vingt. Lausanne 1983.
- Gloor P. A. et al.:  
**L'interruption de la grossesse en Suisse.**  
In: Médecine et hygiène (Genève). 1.4.1992.
- Helwing Katharina:  
**«Frauennot – Frauenglück».**  
Diskussion und Praxis des strafflosen Schwangerschaftsabbruchs in der Schweiz (1918–1942).  
Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Januar 1989.
- Joris Elisabeth und Heidi Witzig:  
**Frauengeschichte(n).**  
Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz.  
Zürich 1986.
- Minelli Michèle:  
**Tabuthema Abtreibung.**  
Informationen, Fakten, Adressen. Bern 2000.
- Ryter Annemarie:  
**Abtreibung in Basel: Hilfe unter Frauen oder lohnendes Geschäft?**  
In: Regina Wecker, Brigitte Schnegg (Hg.): Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und  
Lebensbedingungen in der Schweiz. Basel 1984. S. 431–438.
- Schweizerische Vereinigung für strafflosen Schwangerschaftsabbruch:  
**Legale Schwangerschaftsabbrüche nach Kantonen, 1970–94.**  
Schweiz. Ärztezeitung. Bern 1995.
- Schweizerische Gesellschaft für das Recht auf Abtreibung und Verhütung SGRA (Hg.):  
**Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz.**  
Gesetz, Anwendung und Prävention. Lausanne 1995 (neue, überarbeitete Auflage).

Bildnachweis: Emilie Kempin-Spyri (1853–1901),  
erste Schweizer Juristin. Foto: Gretler's Panoptikum.